

Merkblatt zur Verwertung oder Entsorgung von

Mineralischem und Bitumenhaltigem Straßenaufbruch

Informationen zum Straßenaufbruch

Straßenaufbruch kann mit unterschiedlichen Stoffen belastet sein. Seine Verwendungsmöglichkeit hängt vom Schadstoffgehalt, der Mobilisierbarkeit der Schadstoffe, den Nutzungen und den Einbaubedingungen ab. Vor einer Baumaßnahme im Straßenbereich muss daher geprüft werden, ob mit einer Schadstoffbelastung gerechnet werden muss. Besteht der Verdacht auf eine stoffliche Verunreinigung mit Teer, muss das **Merkblatt „Teerhaltiger Straßenaufbruch“** beachtet werden. Bei anderen Verunreinigungen wird empfohlen, Kontakt mit der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH aufzunehmen bzw. ein Institut für Materialprüfung einzuschalten. Die einzelnen Schichten einer Straße sollten, soweit möglich, getrennt erfasst werden, um eine möglichst hochwertige Verwertung zu gewährleisten.

Wenn keine Hinweise auf schädliche Verunreinigungen vorliegen, ist eine Verwertung nach den technischen Regeln des Merkblattes der LAGA Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen möglich.

Erddeponien im Landkreis Calw haben derzeit keine Zulassung für eine Ablagerung bzw. eine Verwertung von Straßenaufbruch.

Mineralischer Straßenaufbruch

Nicht gefährlicher Abfall
(AVV-Nr. 17 01 07)

Mineralischer Straßenaufbruch ist ungebundenes oder hydraulisch gebundenes, mineralisches Straßenbaumaterial, das nicht mit Fremdstoffen verunreinigt ist. Dazu gehören unter anderem

- Aufbruch aus Betonstraßen
- Natur- und Betonwerksteine wie Pflaster, Bordsteine, Platten aus Natursteinen
- Sonstige Werksteine

Die Einstufung des mineralischen Straßenaufbruchs richtet sich nach dem Grad der Verunreinigungen mit Fremdstoffen; sie wird im Merkblatt „Baustellenabfälle“ geregelt.

Stand : Januar 2019

Bitumenhaltiger Straßenaufbruch

Nicht gefährlicher Abfall
(AVV-Nr. 17 03 02)

Bitumenhaltiger Straßenaufbruch (Ausbauasphalt) ist für Deck-, Binder- oder Tragschichten verwendetes Material, das bitumenhaltige, jedoch **kein teerhaltiges** Bindemittel enthält.

Die Unterscheidung zwischen teerhaltigem und bitumenhaltigem Straßenaufbruch kann bei starker Belastung durch eine Geruchsprobe getroffen werden. Bestehen Zweifel, ist der zu entsorgende Straßenaufbruch näher zu untersuchen und ggf. als „teerhaltig“ einzustufen. Hierbei ist das **Merkblatt „Teerhaltiger Straßenaufbruch“** zu beachten,

Eine Verwertung des bitumenhaltigen Straßenaufbruchs ist als Zuschlag zur Herstellung von neuem bitumenhaltigem Mischgut nach Maßgabe der obersten Straßenbaubehörde möglich. In der Regel wird das der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH überlassene Material diesem Verwertungsweg zugeführt.

Bitte beachten

Bitumenhaltiger Estrich (Gussasphalt) kann nicht zusammen mit Straßenaufbruch verwertet werden; er wird als „nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle“ (Bauschutt IV, siehe gesondertes Merkblatt) eingestuft.

Alle Teile ab einer Kantenlänge von max. 60 cm x 60 cm x 60 cm gelten als Übergröße. Diese Teile werden **nur in Walddorf** angenommen, außerdem wird ein Zuschlag erhoben.

Fragen zur Verwertung/Entsorgung von Straßenaufbruch beantworten wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer 07452 60 06 – 7043.

Bitte beachten Sie bei der Anlieferung an unsere Entsorgungsanlagen und Recyclinghöfe das Merkblatt Gebühren/Entgelte, Mengenbegrenzungen.

Stand : Januar 2019